RECHTSANWÄLTE

RAe Pikos • Selbert • Siebert • Theaterstraße 1 • 34117 Kassel

Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 200543

80005 München

RAin Pikos in Bürogemeinschaft mit

RA Selbert, auch Fachanwalt für Arbeitsrecht RA Siebert, auch Fachanwalt für Familienrecht

34117 Kassel, 22. 10. 2014

Theaterstraße 1

Fon: (0561) 32 0 32; Fax: (0561) 32 0 34

E-Mail: Rain@kanzlei-pikos.de

Steuernummer RAin Pikos: 2685662527

86/14

Bitte bei Antwort und Zahlung angeben

In der Verwaltungsstreitsache

film. coop GmbH gegen IHK München und Oberbayern

- M 16 K 13. 2277 -

wird unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung vom 12. 09. 2014 ergänzend wie folgt vorgetragen:

RECHTSANWÄLTE

A. Zulässigkeit der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht

Zutreffend hat das VG Koblenz (3 K 121/12.KO vom 25. 11. 2013) festgestellt, dass es in den IHKn keinen rechtsfreien Raum geben kann, sondern "im Blick auf das Rechtsstaatsprinzip und das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz -GG-)" eine gerichtliche Nachprüfbarkeit möglich sein müsse. Das muss in der Tat als selbstverständlich angesehen werden und entspricht sowohl der Rechtsprechung als auch Kommentierung. Ein Blick ins Autorenverzeichnis des Kommentars von Frentzel / Jäkel / Junge (Industrie- und Handelskammergesetz, 7. Auflage) zeigt, dass hier mitnichten eingefleischte Kammerkritiker am Werk sind. Die Einschätzungen zum Aufgabenbereich der Rechtsaufsicht und damit auch dem Rahmen einer möglichen bzw. notwendigen gerichtlichen Überprüfung sind hier aber ebenso eindeutig wie der Hinweis darauf, dass die Grenzen der funktionalen Selbstverwaltung in den IHKn genau da liegen, wo höherrangiges Recht den Handlungen einer IHK entgegenstehen (Frentzel/Jäckel/Junge, § 11 Rn Wer, wenn nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeit, kann im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes über die Frage urteilen, ob es tatsächlich zu einer Verletzung von höherrangigem Recht, wie aus Sicht der Klägerin vorliegend der Fall, gekommen ist. Überall dort, wo zutreffend der Handlungsraum für ein Eingreifen der Rechtsaufsicht eröffnet ist, muss selbstverständlich erst recht gelten, dass eine gerichtliche Überprüfung möglich ist. Und genau diese Feststellung findet sich auch im bereits erwähnten Kommentar von Frentzel/Jäkel/Junge wieder, wenn dort ausgeführt wird, "Im wesentlichen deckt sich also die Rechtsaufsicht mit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle" (a.a.O. § 11, Rn 9). Insbesondere "Ermessensmissbräuche" im Bereich der Haushaltsführung werden aber von Frentzel/Jäkel/Junge zutreffend als Handlungsfeld für die Rechtsaufsicht und damit eben auch der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle bezeichnet (a.a.O. § 3, Rn 28; § 11, Rn 10). Einhellig wird dabei sowohl im Kommentar von Frentzel/Jäkel/Junge (a.a.O. § 11, Rn 9) als auch im Handbuch für Kammerrecht (NomosPraxis, Kluth Hrsg, M20) der § 114 VwGO als Prüfungsmaßstab bezeichnet.

Konsequenterweise verweisen Frentzel/Jäkel/Junge (a.a.O. § 11 Rn 10) darauf, dass sich die Rechtsaufsicht auf Ermessensmissbräuche (sic!) im Zusammenhang mit dem in § 3 IHKG eröffneten Gestaltungsspielraum bezieht. Hier wird also einerseits das Zusammenspiel zwischen Ermessens- und Gestaltungsspielraum ausdrücklich thematisiert, wie es auch

RECHTSANWÄLTE

zutreffend das Verwaltungsgericht Koblenz in seiner Entscheidung getan hat. Eine gerichtliche

Überprüfung ist also dann eröffnet, wenn die Grenzen einer ordnungsgemäßen

Wirtschaftsführung offenkundig überschritten werden bzw. sich mit den Grundsätzen eines

vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar erweisen. Genau dies aber, eine mit den

Grundsätzen eines vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbare Vermögensbildung,

sieht Klägerin in der Vermögensbildung der Beklagten und bei der Finanzierung der Sanierung

des IHK-Gebäudes..

Bei der Frage, ob und ab wann sich das Handeln einer IHK der gerichtlichen Überprüfung

unterziehen muss, geht es dabei also nicht um die Fragen, ob das Ermessen, das fehlende

Ermessen oder Ermessensfehler sich der Überprüfung entziehen, weil den Kammern ein weiter

Gestaltungsspielraum zusteht. Denn dass auch Ermessensfehler insbesondere im Bereich der

Haushaltsführung sowohl von Seiten der Rechtsaufsicht zu beanstanden sind als auch ggf. von

der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überprüfen sind, ist wie oben ausgeführt in Kommentierung

und Rechtsprechung völlig unstrittig.

Eine hiervon abweichende Rechtsauffassung würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass

die Rücklagen der Industrie- und Handelskammern immer dann zur Erreichung des erfolgten

Zwecks als erforderlich, angemessen und insgesamt als verhältnismäßig anzusehen wären,

sofern sie sich im Rahmen der eigenen Finanzstatuten bewegten. Damit würde die Frage, ob

diese als eigenes Recht verabschiedeten Finanzstatut im Einklang mit höherrangigem Recht

stehen, einer gerichtlichen Überprüfung völlig entzogen.

Im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum bleibt die schlichte Frage, ob das Handeln der

Beklagten bei der Rücklagenbildung mit den Grundsätzen eines vernünftigen Wirtschaftens

schlechthin unvereinbar ist.

Mit den Grundsätzen eines vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar sind die

Verletzung höherrangigen Rechtes (Willkürverbot). Auch das völlige Ausbleiben notwendigen

Ermessens erweist sich mit den Grundsätzen eines vernünftigen Wirtschaftens bzw. mit dem

Willkürverbot als schlechthin unvereinbar. Und schlussendlich ist die Rücklagen- bzw.

Vermögensbildung der Beklagten auch faktisch so ausgestaltet, dass im Ergebnis selbst unter

dem Gesichtspunkt eines ausgeübten Ermessens - was von der Beklagten nicht dargetan und

von der Klägerin mit Nichtwissen bestritten wird -

RECHTSANWÄLTE

ein ermessensfehlerhaftes Handeln festgestellt werden muss.

Allein aus dem Willkürverbot als höherrangigem Recht ergibt sich schon zwingend, dass sich

auch Ermessensentscheidungen der Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit unterwerfen müssen.

Für das völlige Ausbleiben des Ermessens innerhalb des vom Gesetzgebers der IHK als

Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährten weiten Gestaltungsspielraums gilt dies

gleichermaßen.

Maßstab für die Frage ob eine gerichtliche Überprüfung möglich ist, muss also sein, ob das

Handeln der IHK – hier die Rücklagenbildung

• den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung entspricht

• nicht schlechterdings unvernünftig ist

• die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können

• nicht willkürlich ist

Wie bereits umfangreich dargelegt stehen der Beklagten im Sinne von § 3 (2) IHKG

anderweitige Finanzquellen zur Finanzierung der Tätigkeit zur Verfügung. Der Grundsatz einer

pfleglichen Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen und einer sparsamen

und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 3 IHKG wird ganz offensichtlich nicht

gewahrt. Denn "sparsam" meint hier ja nicht den ausgeprägten Hang der IHK Vermögen zu

bilden.

Aus Sicht der Klägerin kann nur gelten, dass es im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung

keinen Ermessens- oder Gestaltungsspielraum geben kann, der sich einer Überprüfung

entziehen kann, ob das gesetzlich normierte und rechtlich höherrangige Kostendeckungsprinzip

(siehe hierzu im folgenden B.) beachtet wurde.

RECHTSANWÄLTE

B. Das Kostendeckungsprinzip in der IHK

Das Kostendeckungsprinzip ist in § 3 des IHK-Gesetzes als höherrangigem Recht für alle

Bereiche der Haushaltsführung der zu beachtende Maßstab. Zulässige Beitragseinnahmen im

Sinne des Gesetzes sind mithin ausschließlich solche, die der Finanzierung der gesetzlichen

Aufgaben dienen. Dazu – das ist unstrittig – mag auch eine der Aufgabenerfüllung dienende

Rücklagenbildung zählen.

Eine zweckwidrige Verausgabung verstößt gegen das Kostendeckungsprinzip ebenso wie eine

nachträglich Umwidmung <u>unerwarteter und ungeplanter Gewinne</u> für neu erfundene Zwecke.

Dies gilt umso mehr, wenn es für solche Umwidmungen nur oberflächliche oder gar keine

Gründe (pauschaler Gewinnvortrag) genannt werden. Die Umwidmung unerwartete Gewinne ist

damit nicht Ausdruck der funktionalen Selbstverwaltung, sondern ein Verstoß gegen das

Kostendeckungsprinzip.

Dass unerwartete Gewinne im Sinne des Kostendeckungsprinzips zur Finanzierung der

Aufgabenerfüllung unmittelbar herangezogen werden müssen, wird deutlich dadurch

unterstrichen, dass bis zur Umstellung auf die Kaufmännische Buchführung in den Haushalts-,

Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) der IHKn geregelt war, dass ein Überschuss

im nächsten festzustellenden Haushaltsplan als Einnahme zu verbuchen ist. Der Wegfall dieser

Bestimmung in den folgenden Finanzstatuten und eine seitdem geübte Praxis pauschaler

Gewinnvorträge als zusätzlicher "heimlicher" Rücklagen ist ebenfalls ein klarer Verstoß gegen

das gesetzliche Kostendeckungsprinzip.

C. Zur Ausübung eines Ermessens der IHK-Gremien bei der Rücklagenbildung

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen sei hier auf den bisherigen Vortrag verwiesen.

Ergänzend weist die Klägerin an dieser Stelle darauf hin, dass eine tatsächliche

Ermessensausübung der Vollversammlungen schon ganz offensichtlich daran scheitern

musste, weil sich diese an die Vorgaben des Finanzstatutes gebunden fühlen musste. Ob diese

Vorgaben tatsächlich mit dem Kostendeckungsprinzip im Einklang standen und eine so

vorgegebene Rücklagenbildung angemessen und wirtschaftlich notwendig ist, wurde im Vorfeld

RECHTSANWÄLTE

der Haushaltsentscheidungen offensichtlich nie thematisiert.

D. Zur Finanzierung der Sanierung des Stammsitzes

Ganz offensichtlich verstößt die von der Beklagten praktizierte Finanzierung des Stammsitzes in der Münchener Innenstadt gegen das Äquivalenzprinzip, den Gleichheitsgrundsatz, gegen wesentliche Haushaltsgrundsätze und die gesetzliche Norm einer pfleglichen Behandlung der

Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen (§ 3 Abs. 2 IHKG).

In seiner Entscheidung vom 17. 12. 1998 (1 C 7.98) hat das Bundesverwaltungsgericht

ausgeführt

"Das Äquivalenzprinzip gebietet, dass die Höhe des Beitrages nicht in einem Missverhältnis zu dem Vorteil stehen darf, den er abgelten soll

Missvernaithis zu dem Vorteil stehen dart, den er abgeiten soll

(Urteile vom 26. Juni 1990, a.a. O., und vom 3. September 1991 -

BVerwG 1 C 24.88 - Buchholz 451.45 § 73 HwO Nr. 1). Daneben verlangt

der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Beiträge im Verhältnis der

Beitragspflichtigen zueinander grundsätzlich vorteilsgerecht bemessen werden

(Urteile vom 3. September 1991, a.a.O., und vom 26. Januar 1993, a.a.O.)."

Wenn die Beklagte, wie hier ganz offensichtlich geschehen, die Finanzierung der Sanierung des

Stammsitzes über einen Zeitraum von nur 7 Jahren aus zufälligen ungeplanten Gewinnen

realisiert, so ist ganz offensichtlich, dass der angenommene Vorteil, der den IHK-Mitgliedern

aus der Nutzung des Gebäudes zukommt, sich über einen wesentlich längeren Zeitraum erstreckt und folglich im Sinne einer pfleglichen Behandlung der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit der Mitglieder die Finanzierung auch über einen solchen längeren Zeitraum

zu strecken ist. Denn nur dann steht dieser Vorteil auch in einem angemessenen Verhältnis zu

der daraus erwachsenden finanziellen Belastung. Dies gilt insbesondere deswegen, weil sich

die finanziellen Verhältnisse der IHK-Mitglieder über eine solche lange Nutzungsdauer auch

RECHTSANWÄLTE

ändern können. Eine äquivalente Beitragsbelastung, die aus der Finanzierung dieses Vorteils

resultiert, würde über einen deutlich längeren Zeitraum für die Klägerin zu einer anderen

Belastung führen, wenn sie Jahr für Jahr an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klägerin

angepasst würde.

Die ungeplante Hau-Ruck-Finanzierung verstößt aber auch ganz offensichtlich gegen den

Gleichheitsgrundsatz. Dass das IHK-Verwaltungsgebäude als Infrastruktureinrichtung

Kernbestandteil der gesetzlichen Aufgabenerfüllung ist, darf als unstrittig bezeichnet werden.

Der Vorteil, der den IHK-Mitgliedern aus der Bereitstellung dieser Infrastruktureinrichtung

erwächst ist also erheblich. Eine Praxis, die den IHK-Mitgliedern der Jahre 2007 – 2013 alle

Lasten der Finanzierung auferlegt, führt dazu, dass all die IHK-Mitglieder, die erst ab dem Jahr

2014 Mitglied der Beklagten werden, von der Mitfinanzierung des Bauprojektes befreit sind. Es

ist ganz offensichtlich, dass bei den umfangreichen Aufgaben einer IHK und den verschiedenen

Projekten, die Beitragslasten und die den Mitgliedern möglicherweise erwachsenen Vorteile

nicht immer vollständig abgetrennt werden können. Hinsichtlich eines so großen Bauprojektes

wie der Sanierung des Stammsitzes mit entsprechenden Kosten, muss im Sinne der Beachtung

von Gleichheitsgrundsatz und Äquivalenzprinzip aber verlangt werden, dass zumindest im

Wesentlichen die Finanzierung darauf abgestellt wird.

Dass es ganz offensichtlich überhaupt keine vorbereitete und beschlossene (!) Planung zur

Finanzierung der Baumaßnahme gab, wird daraus deutlich, dass diese im Ergebnis

vollumfänglich aus den zufälligen und ungeplanten Gewinnen der Jahre 2007 – 2013

geleistet werden soll.

Die praktizierte Hau-Ruck-Finanzierung verstößt schon deswegen gegen Gleichheitsgrundsatz

und Äguivalenzprinzip, weil IHK-Mitglieder der Jahre 2007 – 2013, die aus welchen Gründen

auch immer (Ruhestand, Insolvenz, Verlegung des Geschäftssitzes) als Mitglieder der

Beklagten bis zum Bezug des sanierten Gebäudes ausscheiden, zwar die vollständige Last der

Finanzierung zu tragen hatten, aber nie in den Nutzen des dann für die nächsten Jahrzehnte

bereitgestellten Gebäudes kommen.

In der IHK für München und Oberbayern fehlt es für die Sanierung des Stammsitzes ganz

offensichtlich an den Voraussetzungen für die Bildung einer entsprechenden Baurücklage. Mit

RECHTSANWÄLTE

dem Beschluss der Vollversammlung <u>die zufälligen und ungeplanten Gewinne vorzutragen, um</u>

sie dann für die Finanzierung der Baumaßnahmen einzusetzen, hat die IHK ganz offensichtlich

gegen das Haushaltsrecht verstoßen. Eine Rücklagenbildung ist ausdrücklich nur dann

zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Außerhalb dieses Rahmens unter der Position des Gewinnvortrages eine Rücklagenbildung zu

betreiben, ist eine offensichtliche und unzulässige Umgehung des Haushaltsrechts.

Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Entscheidung des OVG

Koblenz vom 23. 09. 2014 (6 A 11345/13.OVG; Juris). Das OVG hat eine zeitnahe

Entscheidung über die Verwendung von Gewinnen eingefordert. Solange bei der Beklagten

keine von der Vollversammlung beschlossene Finanzplanung existiert, ist eine Entscheidung

zum weiteren Vortrag der Gewinne für eine mögliche spätere Finanzierung des IHK-Baus

unzulässig. Wie das OVG Koblenz zutreffend ausführt ist eine IHK zur Planung von Gewinnen

nicht berechtigt. Hätte es eine seriöse Finanzplanung für die Sanierung des Stammsitzes

gegeben, so wären entsprechenden Beitragseinnahmen gar nicht erst als Gewinne angefallen,

sondern wäre zweckgebunden erwirtschaftet und der entsprechenden Rücklage zugeführt

worden. Anders als im Fall der IHK Koblenz hat die Beklagte die vorgetragenen Gewinne in den

Bilanzen zwar ausgewiesen. Aber ganz offensichtlich fehlte es auch in München an den

Voraussetzungen, um diese Gewinne den Rücklagen – hier der Baurücklage – zuzuführen.

Während im Falle der IHK Koblenz die Obergrenzen der Rücklagenbildung erreicht waren, so

hat die Beklagte die vom eigenen Finanzstatut vorgeschriebenen formalen Voraussetzungen -

belastbarer Zeit- und Finanzplan - für eine weitere Anhebung der Baurücklage nicht geschaffen.

Die vorgetragenen Gewinne hätten im Sinne der Entscheidung des OVG Koblenz also auf die

nächstmöglichen Haushaltsjahre vorgetragen werden müssen, was sich unmittelbar auf die

Höhe der Beitragsfestsetzung ausgewirkt hätte.

Die von der IHK vorgelegte Bauwirtschaftssatzung erfüllt diese formalen Voraussetzungen

erkennbar nicht. Es fehlt diesbezüglich an der belastbaren Zeit- und Finanzplanung wie sie in

den Ausführungsbestimmungen des IHK-eigenen Finanzstatuts gefordert werden. Wie wenig

belastbar die von der IHK der Sondervollversammlung und dem Gericht vorgelegten

Finanzplanung ist, zeigt die Tatsache, dass hinsichtlich des gesamten Sanierungsvorhabens

"die Uhren wieder auf Null gestellt wurden." Es muss eine völlig neue Planung erstellt werden.

RECHTSANWÄLTE

Der Zeit- und Kostenrahmen ist völlig unklar. Auf diesem Hintergrund ist die vorzeitige

Belastung der Beitragszahler der Jahre 2007 – 2013 mit der vollständigen Finanzierung wie

oben ausgeführt rechtswidrig.

Ob und wo die vorgelegte Bauwirtschaftssatzung, die Vollversammlung im März 2011

beschlossen hat, als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht wurde, entzieht sich der Kenntnis

der Klägerin. Diesbezügliche Recherchen waren jedenfalls erfolglos. Auffällig ist dabei

insbesondere, dass auf der Internetseite der Beklagten kein Hinweis auf diese Vollversammlung

zu finden ist. Während dort ansonsten bis zum Juli 2008 zurück über die einzelnen

Vollversammlungen berichtet wird - teilweise mit Protokollen und Anlagen - bleibt die

Sondervollversammlung vom März 2011 vollständig unerwähnt.

Insoweit wird seitens der Klägerin eine nach der Satzung der IHK vorgeschriebene (§ 17 der

Satzung der Beklagten) und im Sinne des Inkrafttretens notwendige Veröffentlichung mit

Nichtwissen bestritten.

Ingrid Pikos

Rechtsanwältin